

Beitragsordnung

B.V. StarWings Glienicke e.V. | Neufassung zur Beschlussfassung am 31. Oktober 2026

Gegenstand. Diese Ordnung regelt auf Grundlage von § 10 der Satzung die Mitgliedsbeiträge, Wettkampfpauschalen, Gebühren, Zahlungsweisen und sozialen Ermäßigungen des Vereins.

Teil 1 Grundlagen und Zuordnung

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des B.V. StarWings Glienicke e.V. Sie ergänzt die Satzung und darf deren Regelungen nicht widersprechen.
- (2) Der Verein erhebt nach § 10 der Satzung Mitgliedsbeiträge, Gebühren und, nach Maßgabe der Satzung, Umlagen. Über Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug entscheidet die Mitgliederversammlung durch diese Beitragsordnung, soweit diese Ordnung den Gesamtvorstand nicht ausdrücklich zu Festsetzungen oder Entscheidungen ermächtigt.
- (3) Der Beitragszyklus beginnt nach § 1 Absatz 3 der Satzung am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Soweit diese Ordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Satzung und die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Beitragsgruppen und Zuordnung

- (1) Für die Beitragserhebung gelten folgende Beitragsgruppen:
 - aktive Regelbeiträge: Kindersport und Bewegungsschule, Minis, Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene
 - ermäßigte Beiträge: ermäßigter Beitrag und BuT-Beitrag
 - Verantwortungsträger
 - passive Mitglieder
 - besondere Sportangebote: Open Gym und Yoga
 - Schul- und Kooperationsangebote
 - außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Die Beitragshöhen, Zusatzbeiträge, Wettkampfpauschalen und Aufnahmegebühren ergeben sich aus Anlage 1.
- (3) Jedes Mitglied wird entsprechend der tatsächlich genutzten Vereinsangebote und seines persönlichen Status einer Beitragsgruppe zugeordnet.
- (4) Nutzt ein Mitglied mehrere allgemeine Vereinsangebote, wird grundsätzlich nur der höchste einschlägige Mitgliedsbeitrag erhoben. Gesonderte Angebotsbeiträge und Wettkampfpauschalen bleiben hiervon unberührt. Für das Yoga-Angebot gilt § 8 Absatz 2.
- (5) Die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe nimmt der Gesamtvorstand anhand des Aufnahmeantrags, der Angebotsnutzung und der vorliegenden Nachweise vor. Änderungen werden grundsätzlich zum Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Das Mitglied beziehungsweise die zahlungspflichtige Person wird vor dem ersten Einzug des geänderten Beitrags in Textform informiert.
- (6) Die Alterszuordnung richtet sich nach der vom Verein bestätigten Trainings- oder Angebotsgruppe. Der Wechsel in eine andere Alters- oder Trainingsgruppe kann eine Änderung der Beitragsgruppe auslösen.
- (7) Das Mitglied beziehungsweise die zahlungspflichtige Person kann die Zuordnung in Textform überprüfen lassen. Über die Überprüfung entscheidet der Gesamtvorstand.

Teil 2 Beitragshöhe und Zahlung

§ 3 Beitragshöhe und Zahlungsweisen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus Anlage 1. Mitglieder können zwischen monatlicher Zahlung und Jahreszahlung wählen. Ein Anspruch auf eine halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungsweise besteht nicht.
- (2) Soweit Anlage 1 keinen abweichenden Betrag ausweist, entspricht die Jahreszahlung elf Monatsbeiträgen und enthält damit eine Ermäßigung in Höhe eines Monatsbeitrags.
- (3) Der Wechsel von der monatlichen Zahlung zur Jahreszahlung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform erklärt werden. Die Änderung gilt ab dem folgenden Monat. Der anteilige Jahresbeitrag wird zum nächsten regulären monatlichen Zahlungstermin fällig; bereits für denselben Zeitraum entrichtete Beiträge werden angerechnet.
- (4) Der Wechsel von der Jahreszahlung zur monatlichen Zahlung ist grundsätzlich zum Beginn des nächsten Beitragszyklus möglich und muss spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Beitragszyklus in Textform erklärt werden.
- (5) In begründeten besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand kurzfristig eine abweichende Zahlungsweise oder eine unterjährige Änderung zulassen. Bereits fällige oder gezahlte Beiträge werden angemessen berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine rückwirkende Änderung oder Erstattung besteht nicht.
- (6) Bei unterjähriger Aufnahme werden die Beiträge einschließlich des Eintrittsmonats bis zum Ende des Beitragszyklus anteilig berechnet. Bei Jahreszahlung wird für jeden beitragspflichtigen Monat ein Zwölftel der in Anlage 1 ausgewiesenen Jahreszahlung angesetzt. Der anteilige Jahresbeitrag wird zum nächsten regulären monatlichen Zahlungstermin fällig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. Kalendertag, kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht ab dem Folgemonat beginnen lassen.

§ 4 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Monatsbeiträge werden am letzten Kalendertag des laufenden Monats fällig und grundsätzlich zu diesem Termin per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Jahresbeiträge werden am 31. Juli des jeweiligen Beitragszyklus fällig und grundsätzlich zu diesem Termin per SEPA-Lastschrift eingezogen. Anteilig berechnete Jahresbeiträge werden zum nächsten regulären monatlichen Zahlungstermin fällig.
- (3) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag, erfolgt der Einzug am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Verein informiert die zahlungspflichtige Person nach Maßgabe der geltenden oder vereinbarten SEPA-Fristen über Betrag und Zeitpunkt des Einzugs. Die zahlungspflichtige Person hat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (5) In begründeten Fällen kann beim Gesamtvorstand eine andere Zahlungsweise beantragt werden. Änderungen von Name, Anschrift, Kontakt- oder Bankdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens sind auf das vom Verein bekanntgegebene Vereinskonto zu leisten.
- (6) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt elektronisch. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Maßgabe von § 21 der Satzung und den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.
- (7) Beiträge, Wettkampfpauschalen und sonstige Zahlungspflichten eines Mitglieds können ganz oder teilweise durch Dritte erfüllt werden. Die Zahlung muss dem Mitglied und der jeweiligen Forderung eindeutig zugeordnet werden können. Bis zum vollständigen Zahlungseingang bleibt das Mitglied selbst zur Zahlung verpflichtet.
- (8) Die Übernahme durch einen Dritten ist keine Beitragsbefreiung und begründet keinen Anspruch auf eine erneute oder dauerhafte Übernahme. Endet oder vermindert sich die Kostenübernahme, hat das Mitglied die noch offenen Beträge selbst zu zahlen.

- (9) Allgemeine Spenden, Sponsoringzahlungen oder Zuwendungen zugunsten einer Mannschaft werden nicht automatisch auf persönliche Beitragspflichten angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Übernahme bestimmter Zahlungspflichten in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein ausdrücklich festgelegt ist.

Teil 3 Besondere Beitragsgruppen und zusätzliche Angebote

§ 5 Ermäßigte Beiträge, Familienermäßigung und Nachweise

- (1) Der ermäßigte Beitrag kann auf Antrag Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildenden, Studierenden, Personen im Freiwilligendienst, Menschen mit Behinderung sowie Empfängerinnen und Empfängern laufender Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt werden.
- (2) Der Antrag ist in Textform zu stellen. Die Voraussetzungen sind durch einen geeigneten und gültigen Nachweis zu belegen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ermäßigung kann entsprechend der Gültigkeit des Nachweises zeitlich befristet werden.
- (3) Der BuT-Beitrag kann gewährt werden, wenn für das Mitglied Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt wurden oder eine vergleichbare soziale Härte nachgewiesen wird. Über die Gewährung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Die Ermäßigung gilt frühestens ab dem Monat, in dem der vollständige Antrag und die erforderlichen Nachweise beim Verein eingegangen sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen oder der Nachweis seine Gültigkeit verliert. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Mitglieder der Beitragsgruppen Kindersport und Bewegungsschule, Minis sowie Kinder und Jugendliche wird ab dem 1. Januar 2027 eine Familienermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite und dritte Kind je 5,00 Euro und ab dem vierten Kind je 10,00 Euro monatlich; das älteste Kind zahlt den vollen Beitrag. Bei Jahreszahlung mindert sich die Jahreszahlung um das Elffache der monatlichen Ermäßigung. Erwachsenenbeiträge, ermäßigte Beiträge, BuT-Beiträge und sonstige Beiträge werden nicht ermäßigt.
- (6) Die Familienermäßigung wird ohne Antrag gewährt, wenn die Kinder unter derselben Meldeadresse geführt werden. Leben die Kinder in getrennten Haushalten, entscheidet der Gesamtvorstand anhand geeigneter Nachweise. Die Familienermäßigung endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 6 Verantwortungsträger

- (1) Als Verantwortungsträger können Mitglieder des Gesamtvorstands, vom Verein eingesetzte Haupttrainerinnen und Haupttrainer sowie für den Verein regelmäßig eingesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter geführt werden.
- (2) Verantwortungsträger, die selbst aktive Sportangebote des Vereins nutzen, zahlen den in Anlage 1 festgelegten Verantwortungsträgerbeitrag.
- (3) Verantwortungsträger, die keine aktiven Sportangebote des Vereins nutzen und die Voraussetzungen einer passiven Mitgliedschaft erfüllen, sind für die Dauer ihrer Funktion beitragsfrei.
- (4) Die Zuordnung wird durch Beschluss des Gesamtvorstands festgestellt, mindestens einmal jährlich überprüft und endet spätestens mit dem Ende der Funktion oder des regelmäßigen Einsatzes. Gesonderte Angebotsbeiträge und Wettkampfpauschalen bleiben unberührt. Über die eigene Zuordnung stimmen betroffene Vorstandsmitglieder nicht mit.

§ 7 Passive und außerordentliche Mitglieder, Kooperations- und Schulangebote

- (1) Passive Mitglieder nutzen die Sport-, Trainings- und Kursangebote des Vereins nicht (§ 6 der Satzung). Für neue passive Mitgliedschaften gilt der Beitrag nach Anlage 1. Er gilt für Aufnahmen ab dem 1. Dezember 2026.
- (2) Passive Mitglieder, für die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein individueller Beitrag wirksam vereinbart war, behalten diesen Beitrag als persönlichen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist nicht übertragbar und endet mit dem Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei einer späteren erneuten passiven Mitgliedschaft gilt der dann aktuelle Beitrag.

- (3) Für außerordentliche Mitglieder als juristische Personen wird der Beitrag in einer schriftlichen Beitrags- oder Kooperationsvereinbarung nach Art, Umfang und Finanzierung der Zusammenarbeit festgelegt. Die Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Gesamtvorstands.
- (4) Aus der Mitgliedschaft einer juristischen Person entsteht keine persönliche Vereinsmitgliedschaft ihrer Beschäftigten, Angehörigen, Kundinnen und Kunden oder betreuten Personen. Sollen diese Personen eigene Mitgliedschaftsrechte erhalten oder als Vereinsmitglieder geführt werden, ist eine gesonderte Aufnahme erforderlich. Werden solche Personen im Rahmen einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit der juristischen Person gesondert aufgenommen (Kooperationsmitglieder), wird ihr Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise durch die Zahlungen aus der Kooperationsvereinbarung abgegolten (Übernahme durch Dritte nach § 4 Absatz 7); § 4 Absatz 8 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Ausnahme vom SEPA-Lastschriftverfahren wird für diese Mitglieder regelmäßig gewährt. Endet die Kooperation, endet die Kooperationsmitgliedschaft mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, sofern das Mitglied nicht in eine reguläre Beitragsgruppe wechselt.
- (5) Über die Finanzierung von Schulangeboten entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen schriftlicher Kooperations-, Dienst- oder Vergütungsvereinbarungen mit Schulen, dem zuständigen Ministerium, kommunalen oder anderen öffentlichen Stellen. Dabei können Zuschüsse, Honorarmittel und vergleichbare Finanzierungsbestandteile berücksichtigt werden.
- (6) Bestehen keine anderen oder keine ausreichenden Finanzierungsbestandteile, soll die Kooperationsvereinbarung regelmäßig einen Finanzierungsbeitrag von mindestens 8,00 Euro je teilnehmender Person und Monat der vereinbarten Angebotslaufzeit vorsehen. Maßgeblich sind Umfang und Kosten des jeweiligen Angebots. Abweichungen sind durch Beschluss des Gesamtvorstands zu begründen und zu dokumentieren.
- (7) Schul-AG- und Schulvereinsteam-Teilnehmende sind Mitglieder des Vereins. Ihr Mitgliedsbeitrag wird ganz oder teilweise durch die Zahlungen aus der jeweiligen Kooperations-, Dienst- oder Vergütungsvereinbarung abgegolten (Übernahme durch Dritte nach § 4 Absatz 7); § 4 Absatz 8 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Ausnahme vom SEPA-Lastschriftverfahren wird für diese Mitglieder regelmäßig gewährt. Endet die Kooperation, endet die Schul-AG-Mitgliedschaft mit Ablauf der vereinbarten Angebotslaufzeit, sofern das Mitglied nicht in eine reguläre Beitragsgruppe wechselt. Ein zusätzlicher persönlicher Beitrag darf nur erhoben werden, wenn diese Beitragsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung dies vorsieht und die Zahlungspflicht vor der Aufnahme in das Angebot mitgeteilt wurde. Ziel bleibt ein sozialverträgliches und kostengünstiges Schulangebot.

§ 8 Zusätzliche Sport- und Veranstaltungsangebote

- (1) Für Mitglieder, die einer aktiven Beitragsgruppe nach Anlage 1 angehören, ist die Teilnahme am Open Gym im allgemeinen Mitgliedsbeitrag enthalten. Mitglieder, die ausschließlich das Open Gym nutzen, werden der entsprechenden Beitragsgruppe nach Anlage 1 zugeordnet.
- (2) Mitglieder, die ausschließlich Yoga nutzen, zahlen ab dem 1. Juli 2027 den in Anlage 1 festgelegten Beitrag. Mitglieder, die bereits einer anderen aktiven Beitragsgruppe angehören, zahlen ab diesem Zeitpunkt für die zusätzliche Nutzung des Yoga-Angebots ausschließlich den Zusatzbeitrag nach Anlage 1. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 gilt § 15.
- (3) Für Camps, Fahrten, Lehrgänge, Turniere, Veranstaltungen, zeitlich begrenzte Kurse und vergleichbare zusätzliche Angebote kann der Gesamtvorstand gesonderte Teilnahmegebühren festlegen. Diese sind anhand der voraussichtlichen Kosten des jeweiligen Angebots zu kalkulieren. Dabei können insbesondere Personal-, Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Miet-, Material-, Melde- und Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
- (4) Die Höhe, Fälligkeit, enthaltenen Leistungen sowie die Bedingungen für Abmeldung und Erstattung sind vor der verbindlichen Anmeldung in der Ausschreibung bekannt zu geben. Für Mitglieder und vereinsfremde Teilnehmende können unterschiedliche Teilnahmegebühren festgelegt werden.

§ 9 Wettkampfpauschalen

- (1) Mitglieder, für die ein Teilnehmerschein des Deutschen Basketball Bundes (DBB) beantragt wird oder zu Beginn des Spieljahres bereits besteht, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Wettkampfpauschale nach Anlage 2. Eine einmalige Teilnahme an einem Mini-Turnier ohne Teilnehmerschein löst noch keine Wettkampfpauschale aus. Grundlage für die Erhebung der Wettkampfpauschale ist ausschließlich der Teilnehmerschein des DBB. Ob die Wettkampfpauschale für den Mini-Spielbetrieb oder für alle übrigen Mannschaften und Wettbewerbe anfällt, richtet sich nach dem Wettbewerb, für den der Teilnehmerschein beantragt oder genutzt wird. Spieljahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Wer nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen möchte, kann bis zum 30. Juni in Textform die Abmeldung des Teilnehmerscheines beantragen; für das folgende Spieljahr wird dann keine Wettkampfpauschale erhoben.
- (2) Nimmt ein Mitglied in einem Spieljahr in mehreren Mannschaften oder Wettbewerbsformen teil, wird die Wettkampfpauschale nur einmal erhoben. Maßgeblich ist die höchste einschlägige Wettkampfpauschale. Mitglieder, die sowohl an der Mini-Tour als auch an weiteren Mannschaften oder Wettbewerben teilnehmen, zahlen ausschließlich die Wettkampfpauschale für alle übrigen Mannschaften und Wettbewerbe.
- (3) Besteht der Teilnehmerschein bereits zu Beginn des Spieljahres oder wird der Teilnehmerschein im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember beantragt, wird die volle Wettkampfpauschale erhoben.
- (4) Wird der Teilnehmerschein im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni beantragt, wird die Hälfte der einschlägigen Wettkampfpauschale erhoben.
- (5) Wechselt ein Mitglied während des Spieljahres in eine Mannschaft oder Wettbewerbsform mit einer höheren Wettkampfpauschale, werden bereits für dasselbe Spieljahr gezahlte Wettkampfpauschalen angerechnet. Bestand der Teilnehmerschein bereits vor dem 1. Januar, ist insgesamt die volle höhere Wettkampfpauschale maßgeblich. Wurde der Teilnehmerschein erst nach dem 1. Januar beantragt, ist insgesamt die Hälfte der höheren Wettkampfpauschale maßgeblich.
- (6) Die volle Wettkampfpauschale wird grundsätzlich in zwei gleichen Teilbeträgen zum 31. Dezember und zum 31. März fällig. Wird ein Teilnehmerschein erst nach einem Fälligkeitstermin beantragt, wird der noch offene Betrag zum nächsten monatlichen Zahlungstermin fällig. Eine nur zur Hälfte anfallende Wettkampfpauschale wird zum nächsten monatlichen Zahlungstermin vollständig fällig.
- (7) Die Wettkampfpauschale deckt nur einen Teil der entstehenden Verbands-, Melde-, Spielleitungs-, Schiedsrichter- und Kampfgerichtskosten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Spielen oder Einsätzen entsteht hierdurch nicht.
- (8) Ein späteres Ausscheiden aus einer Mannschaft, die Aufhebung des Teilnehmerscheines oder die Nichtteilnahme an einzelnen Spielen führt grundsätzlich nicht zu einer Erstattung. Entscheidungen in begründeten Härtefällen bleiben unberührt.
- (9) In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag eine abweichende Zahlungsweise, Stundung oder teilweise Ermäßigung beschließen.
- (10) Für Mitglieder mit BuT-Beitrag stellt der Verein auf Anforderung eine Bescheinigung über die Wettkampfpauschale zur Vorlage beim zuständigen Leistungsträger aus (§ 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II oder entsprechende Vorschriften). Die zahlungspflichtige Person stellt den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bescheinigung und teilt dem Verein die Entscheidung mit. Bis zur Entscheidung des Leistungsträgers wird die Wettkampfpauschale nicht eingezogen. Soweit der Leistungsträger die Wettkampfpauschale nicht übernimmt, wird sie erlassen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird die Wettkampfpauschale zum nächsten monatlichen Zahlungstermin fällig; § 11 bleibt unberührt. Wurde der BuT-Beitrag wegen einer vergleichbaren sozialen Härte nach § 5 Absatz 3 gewährt, wird die Wettkampfpauschale ohne vorherigen Antrag beim Leistungsträger erlassen.

§ 10 Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und weitere Kosten

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird einmalig die in Anlage 1 festgelegte Aufnahmegebühr erhoben. Sie wird gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Bei einem unmittelbaren Wechsel der Beitrags-, Trainings- oder Angebotsgruppe wird keine neue Aufnahmegebühr erhoben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft gilt eine spätere Wiederaufnahme als neue Aufnahme.

- (2) Abteilungen können nach § 10 Absatz 2 der Satzung auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung abteilungsspezifischer Mehrausgaben erheben. Grundlage des Beschlusses soll eine nachvollziehbare Kalkulation sein. Die betroffenen Mitglieder sind vor Beginn der Beitragspflicht in Textform über Höhe, Zweck und Fälligkeit zu informieren.
- (3) Für neu gegründete Abteilungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 zunächst vorläufige Abteilungsbeiträge festgelegt werden. Der Gesamtvorstand legt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufnahme des Abteilungsbeitrags in diese Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor. Bis dahin gilt der ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (4) Für neu eingerichtete und auf Dauer angelegte kostenpflichtige Zusatzangebote kann der Gesamtvorstand einen vorläufigen Teilnahme- oder Zusatzbeitrag festsetzen. Dieser darf die voraussichtlichen anteiligen Kosten des Angebots nicht überschreiten. Die Kalkulation ist zu dokumentieren und den Teilnehmenden vor der Anmeldung bekannt zu geben.
- (5) Ein nach Absatz 4 festgesetzter Beitrag gilt längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand legt der Mitgliederversammlung die dauerhafte Aufnahme des Angebots und des entsprechenden Beitrags in diese Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor.
- (6) Weitere Teilnahme-, Material- oder Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn diese Beitragsordnung sie vorsieht oder die Mitgliederversammlung eine ergänzende Regelung beschlossen hat. Teilnahmegebühren für zeitlich begrenzte Angebote nach § 8 bleiben hiervon unberührt.

Teil 4 Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände und Beendigung

§ 11 Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Der Gesamtvorstand kann in begründeten sozialen, persönlichen oder wirtschaftlichen Härtefällen auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbaren, Beiträge und sonstige Forderungen stunden, Beiträge oder Wettkampfpauschalen zeitweise ermäßigen oder Forderungen ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antrag ist in Textform zu stellen und soll die maßgeblichen Umstände nachvollziehbar erläutern. Der Gesamtvorstand kann angemessene Nachweise verlangen. Dabei ist auf die schutzwürdigen persönlichen Belange des Mitglieds Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ein Anspruch auf eine Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung oder einen Erlass besteht nicht. Die Entscheidung ist zu dokumentieren, zeitlich zu befristen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu treffen.
- (4) Die Entscheidung wirkt grundsätzlich ab Eingang des vollständigen Antrags. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Eine Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung lässt die Forderung des Vereins bestehen. Solange eine getroffene Vereinbarung eingehalten wird, werden wegen der von ihr erfassten Forderungen keine weiteren Mahn- oder vereinsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet.
- (6) Das Ruhen der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung. Für die Dauer des Ruhens wird grundsätzlich der Beitrag für passive Mitglieder erhoben. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen einer Härtefallentscheidung eine weitergehende Ermäßigung oder Befreiung beschließen. Dauer und finanzielle Folgen sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Die bloße Nichtteilnahme am Trainings-, Wettkampf- oder sonstigen Vereinsbetrieb befreit nicht von der Beitragspflicht.

§ 12 Zahlungsverzug, Rücklastschriften und Mahnverfahren

- (1) Beiträge, Wettkampfpauschalen und Gebühren sind zu den festgelegten Terminen fällig. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, tritt Verzug nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Der Verein kann gesetzliche Verzugszinsen sowie nachgewiesene Verzugskosten verlangen.

- (2) Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgegeben, bleibt die zugrunde liegende Forderung bestehen. Tatsächlich entstandene Rücklastschriftkosten des Kreditinstituts oder Zahlungsdienstleisters werden der zahlungspflichtigen Person weiterberechnet, wenn sie die Rücklastschrift zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei fehlender Kontodeckung, einem unberechtigten Widerspruch oder einer nicht rechtzeitig mitgeteilten Änderung der Bankverbindung. Beruht die Rücklastschrift auf einem Fehler des Vereins, werden keine Kosten weiterberechnet.
- (3) Der Verein soll innerhalb von sieben Kalendertagen nach Feststellung des Zahlungsrückstands eine gebührenfreie Zahlungserinnerung versenden. Darin werden die offene Hauptforderung und gegebenenfalls entstandene Rücklastschriftkosten getrennt ausgewiesen.
- (4) Bleibt die Forderung nach der Zahlungserinnerung offen, wird die erste schriftliche Mahnung versendet. Für diese wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben und eine Zahlungsfrist von drei Wochen ab Versendung gesetzt. Die erste Mahnung enthält den Hinweis, dass der Gesamtvorstand bei fruchtlosem Ablauf der Frist das Ruhen der Teilnahme am Trainings-, Wettkampf- und sonstigen aktiven Sportbetrieb bis zur vollständigen Zahlung oder zum Abschluss einer Zahlungsvereinbarung beschließen kann. Die Entscheidung wird der betroffenen Person in Textform mitgeteilt.
- (5) Bleibt die Forderung nach Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Frist offen, wird eine zweite und letzte schriftliche Mahnung versendet. Für diese wird eine weitere Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Die letzte Mahnung setzt eine weitere Zahlungsfrist von drei Wochen ab Versendung und enthält ausdrücklich den Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen kann.
- (6) Bei minderjährigen Mitgliedern werden die Zahlungserinnerung und die Mahnungen an die gesetzliche Vertretung beziehungsweise die zahlungspflichtige Person gerichtet. Vor einer Beschränkung der Teilnahme am Sportbetrieb sind soziale Härtefälle und die Belange des minderjährigen Mitglieds angemessen zu berücksichtigen. Eine eingehaltene Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung verhindert das Ruhen der Teilnahmeberechtigung.
- (7) Sind seit der Versendung der zweiten und letzten Mahnung mindestens drei Wochen verstrichen und besteht der angekündigte Zahlungsrückstand weiterhin, kann der Gesamtvorstand das Mitglied nach § 9 Absatz 6 der Satzung aus der Mitgliederliste streichen. Der Streichungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Offene Forderungen bleiben bestehen.
- (8) Betrifft die mögliche Streichung ein Vorstandsmitglied, entscheidet nach § 9 Absatz 7 der Satzung die Mitgliederversammlung. Bis zu einer wirksamen Streichung oder Abberufung bleiben die organschaftlichen Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Vorstandssitzungen unberührt. Ein Ruhen der Teilnahme am Trainings-, Wettkampf- und sonstigen aktiven Sportbetrieb bleibt davon unberührt.
- (9) Fällige Forderungen können außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Notwendige und nachgewiesene Kosten der Rechtsverfolgung trägt die zahlungspflichtige Person nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Eine eingehaltene Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung steht weiteren Maßnahmen wegen der von ihr erfassten Rückstände entgegen. Auf die Härtefallregelungen des § 11 wird hingewiesen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod des Mitglieds oder bei außerordentlichen Mitgliedern durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung durch die gesetzliche Vertretung abzugeben.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Beitragszyklus am 30. Juni möglich. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (4) Geht die Austrittserklärung nicht fristgerecht ein, endet die Mitgliedschaft zum 30. Juni des folgenden Beitragszyklus. Gesetzliche Sonderkündigungsrechte und ausdrücklich beschlossene Übergangsregelungen bleiben unberührt.
- (5) Der Verein bestätigt den Eingang der Austrittserklärung und den Zeitpunkt der Beendigung in Textform.

- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste wegen Zahlungsrückständen richtet sich nach § 12 dieser Beitragsordnung. Ein Ausschluss aus anderen Gründen richtet sich bis zum Inkrafttreten einer Mitgliedschaftsordnung nach der Satzung.
- (7) Bis zum Wirksamwerden der Beendigung bleiben die Mitgliedsbeiträge sowie sämtliche bis dahin fällig gewordenen Wettkampfpauschalen, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen geschuldet. Die Beendigung der Mitgliedschaft beseitigt bereits entstandene Forderungen nicht.
- (8) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge und Wettkampfpauschalen werden grundsätzlich nicht anteilig erstattet. Gesetzliche Ansprüche sowie Entscheidungen des Gesamtvorstands in begründeten Härtefällen bleiben unberührt.
- (9) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, kann der Gesamtvorstand bereits im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge für die nachfolgenden vollen Monate des Beitragszyklus anteilig erstatten.

Teil 5 Inkrafttreten und Übergang

§ 14 Inkrafttreten und Ablösung der bisherigen Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2026 beschlossen.
- (2) § 9 über die Wettkampfpauschalen, Anlage 2, soweit darin Wettkampfpauschalen geregelt sind, § 12, soweit er auf Forderungen aus den Wettkampfpauschalen für das Spieljahr 2026/2027 anzuwenden ist, § 15 Absätze 4 bis 7 über das Sonderkündigungsrecht und die Wettkampfpauschalen 2026/2027 treten bereits mit der Beschlussfassung am 31. Oktober 2026 in Kraft.
- (3) Die Wettkampfpauschalen nach § 9 und Anlage 2 gelten bereits für das Spieljahr 2026/2027. Die erste Teilzahlung wird am 31. Dezember 2026 und die zweite Teilzahlung am 31. März 2027 fällig. Die Anrechnung bereits gezahlter Beträge richtet sich nach § 15 Absatz 7.
- (4) Die übrigen Regelungen dieser Beitragsordnung treten am 1. Januar 2027 in Kraft, soweit § 15 keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt. Der Beitrag für neue passive Mitglieder nach § 7 Absatz 1 und Anlage 1 gilt bereits für Aufnahmen ab dem 1. Dezember 2026.
- (5) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Beitragsordnung vom 22. September 2022 außer Kraft.
- (6) Für Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden oder fällig geworden sind, gelten grundsätzlich die bisherigen Regelungen fort. Die vorgezogene Geltung der Wettkampfpauschalen und die Übergangsregelungen nach § 15 bleiben unberührt.
- (7) Bereits entstandene Zahlungsansprüche des Vereins werden durch das Außerkrafttreten der bisherigen Beitragsordnung nicht berührt.

§ 15 Befristete Übergangsregelungen

- (1) Die neuen Monatsbeiträge gelten ab dem 1. Januar 2027.
- (2) Mitglieder, die den Jahresbeitrag für den Beitragszyklus 2026/2027 bereits vollständig entrichtet haben, zahlen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2027 den einmaligen Übergangsbeitrag nach Anlage 3. Dieser entspricht der Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Jahresbeitrag. Damit bleibt die Ermäßigung der Jahreszahlung auch im Übergangszeitraum anteilig gewahrt.
- (3) Maßgeblich für den Übergangsbeitrag ist die am 1. Januar 2027 bestehende Beitragsgruppe. Der Übergangsbeitrag wird am 15. Februar 2027 fällig. Persönlich bestandsgeschützte passive Beiträge bleiben unverändert; hierfür wird kein Übergangsbeitrag erhoben. Bei einer Familienermäßigung nach § 5 Absatz 5 ist der ermäßigte neue Jahresbeitrag maßgeblich. Ist der neue Jahresbeitrag der maßgeblichen Beitragsgruppe nicht höher als der bisher entrichtete Jahresbeitrag, entfällt der Übergangsbeitrag; eine Erstattung erfolgt nicht.

- (4) Aufgrund der zum 1. Januar 2027 wirksam werdenden Beitragsanpassung haben die von der Erhöhung betroffenen Mitglieder ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2026. Die Kündigung muss dem Gesamtvorstand spätestens am 30. November 2026 in Textform, insbesondere per E-Mail an mitgliederbetreuung@bvstarwings.de, zugegangen sein. Bei fristgerechtem Zugang endet die Mitgliedschaft abweichend von § 13 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Die Beendigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verein. Die Mitgliederversammlung weist den Vorstand nach § 26 BGB an, allen betroffenen Mitgliedern die Zustimmung zu dieser vorzeitigen Beendigung allgemein zu erteilen; einer Zustimmung im Einzelfall bedarf es nicht. Der Vorstand informiert die Mitglieder am 31. Oktober 2026 per E-Mail-Newsletter unter Beifügung dieser Beitragsordnung über die Beitragsanpassung und das Sonderkündigungsrecht und erklärt dabei die Zustimmung des Vereins; Mitglieder ohne hinterlegte E-Mail-Adresse werden bis zum 7. November 2026 per Post informiert.
- (5) Bereits vor der Beschlussfassung eingegangene Kündigungen zum 30. Juni 2027 bleiben wirksam. Das betroffene Mitglied kann bis zum 30. November 2026 in Textform erklären, dass es stattdessen von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und die Mitgliedschaft bereits zum 31. Dezember 2026 beendet werden soll. Ohne eine solche Erklärung bleibt es beim ursprünglich bestätigten Beendigungszeitpunkt. Für diese Mitglieder gelten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft die bisherigen Mitgliedsbeiträge; ein Übergangsbeitrag nach Absatz 2 wird nicht erhoben. Die Wettkampfpauschale richtet sich nach § 9 und Absatz 7.
- (6) Endet die Mitgliedschaft aufgrund des Sonderkündigungsrechts zum 31. Dezember 2026, werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge für die nachfolgenden vollen Monate des Beitragszyklus anteilig erstattet. Für jeden vollen Monat wird ein Zwölftel der entrichteten Jahreszahlung angesetzt. Offene Forderungen des Vereins können mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden. Wettkampfpauschalen und Gebühren für bereits begonnene oder in Anspruch genommene Leistungen werden nicht erstattet.
- (7) Für das Spieljahr 2026/2027 gelten bereits die Wettkampfpauschalen nach § 9 und Anlage 2. Die erste Teilzahlung wird am 31. Dezember 2026 und die zweite Teilzahlung am 31. März 2027 fällig. Die Wettkampfpauschale nach der bisherigen Beitragsordnung wird für das Spieljahr 2026/2027 nicht mehr erhoben. Bereits für das Spieljahr 2026/2027 überwiesene Beträge der bisherigen Wettkampfpauschale werden in voller Höhe angerechnet, zunächst auf die erste und ein verbleibender Rest auf die zweite Teilzahlung. Übersteigt ein gezahlter Betrag die nach § 9 geschuldete Wettkampfpauschale, wird der Unterschied erstattet oder mit anderen fälligen Forderungen des Vereins verrechnet. Für Teilnehmerausweise, die im Spieljahr 2026/2027 nicht mehr genutzt werden und bis zum 30. November 2026 in Textform abgemeldet werden, wird für dieses Spieljahr keine Wettkampfpauschale erhoben; bereits gezahlte Beträge werden erstattet.
- (8) Die Yoga-Beiträge nach Anlage 1 gelten ab dem 1. Juli 2027. Bis zum 30. Juni 2027 zahlen Teilnehmende den für sie geltenden allgemeinen Mitgliedsbeitrag. Ein zusätzlicher Yoga-Beitrag wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben.
- (9) Dieser Paragraph und Anlage 3 treten mit Ablauf des Beitragsjahres am 30. Juni 2027 außer Kraft.
- (10) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, den gegenstandslos gewordenen § 15 und die Anlage 3 nach dem 30. Juni 2027 redaktionell aus der Beitragsordnung zu entfernen. Eine inhaltliche Änderung der Beitragsordnung ist damit nicht verbunden.

Anlage 1 Mitgliedsbeiträge

Soweit in der Tabelle kein abweichender Betrag ausgewiesen ist, entspricht die Jahreszahlung elf Monatsbeiträgen. Wettkampfpauschalen werden zusätzlich erhoben, wenn für das Mitglied ein Teilnehmerausweis des DBB besteht; maßgeblich sind ausschließlich § 9 und Anlage 2. Die Spalte Wettkampfpauschale gibt den Regelfall an. Für Verantwortungsträger und passive Mitglieder sind die ausgewiesenen Jahresbeträge als abweichende Festbeträge maßgeblich. Die Familienermäßigung nach § 5 Absatz 5 wird von den ausgewiesenen Beträgen abgezogen.

Beitragsgruppe	monatlich	jährlich bei Monatszahlung	Jahreszahlung	Wettkampfpauschale	Aufnahmegebühr
Kindersport und Bewegungsschule	18,00 €	216,00 €	198,00 €	–	25,00 €
Minis (Mini-Tour ohne Ligabetrieb)	20,00 €	240,00 €	220,00 €	50,00 €	25,00 €
Kinder und Jugendliche (ab U11 bzw. Ligabetrieb)	25,00 €	300,00 €	275,00 €	75,00 €	25,00 €
Erwachsene	28,00 €	336,00 €	308,00 €	75,00 €	25,00 €
Ermäßigter Beitrag	26,00 €	312,00 €	286,00 €	75,00 €	25,00 €
BuT Beitrag	15,00 €	180,00 €	165,00 €	nach § 9 Absatz 10	0,00 €
Verantwortungsträger mit aktiver Sportnutzung	6,00 €	72,00 €	60,00 €	nach § 9	0,00 €
Verantwortungsträger ohne aktive Sportnutzung	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	–	0,00 €
Passive Mitglieder neu (Aufnahme ab 1. Dezember 2026)	5,00 €	60,00 €	60,00 €	–	0,00 €
Passive Mitglieder Bestand	bisheriger Betrag	bisheriger Betrag	bisheriger Betrag	–	–
Open Gym ausschließlich	15,00 €	180,00 €	165,00 €	–	25,00 €
Yoga ausschließlich ab 1. Juli 2027	30,00 €	360,00 €	330,00 €	–	25,00 €
Yoga Zusatzbeitrag für bereits aktive Mitglieder ab 1. Juli 2027	2,00 €	24,00 €	22,00 €	–	–
Schul- und Kooperationsangebote	gemäß Kooperation	gemäß Kooperation	gemäß Kooperation	gemäß Kooperation	gemäß Kooperation
Außerordentliche Mitglieder	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	–	nach Vereinbarung
Ehrenmitglieder	nach Beschluss	nach Beschluss	nach Beschluss	–	0,00 €

Anlage 2 Wettkampfpauschalen und Gebühren

Position	Betrag	Fälligkeit oder Hinweis
Wettkampfpauschale Mini-Spielbetrieb	50,00 € je Spieljahr	25,00 € zum 31. Dezember und 25,00 € zum 31. März
Wettkampfpauschale alle übrigen Mannschaften und Wettbewerbe	75,00 € je Spieljahr	37,50 € zum 31. Dezember und 37,50 € zum 31. März
Mahngebühr erste Mahnung	5,00 €	nach vorausgegangener gebührenfreier Zahlungserinnerung
Mahngebühr zweite und letzte Mahnung	weitere 5,00 €	nach fruchtlosem Ablauf der ersten Mahnfrist
Rücklastschriftkosten	tatsächliche Kosten	soweit vom Zahlungspflichtigen zu vertreten

Anlage 3 Einmalige Übergangsbeiträge 2027

Die folgenden Beträge gelten ausschließlich für Jahreszahlerinnen und Jahreszahler, die den Beitragszyklus 2026/2027 bereits vollständig bezahlt haben.

Beitragsgruppe	bisher jährlich	neu jährlich	Übergangsbeitrag
Kindersport und Bewegungsschule	144,00 €	198,00 €	27,00 €
Minis	154,00 €	220,00 €	33,00 €
Kinder und Jugendliche	198,00 €	275,00 €	38,50 €
Erwachsene	242,00 €	308,00 €	33,00 €
Ermäßigter Beitrag	220,00 €	286,00 €	33,00 €

Hinweis. Als bisheriger Jahresbeitrag gilt die Jahreszahlung nach Anlage A der bisherigen Beitragsordnung (gültig ab 1. November 2022). Der Übergangsbeitrag entspricht der Hälfte der Differenz zwischen bisherigem und neuem Jahresbeitrag (§ 15 Absatz 2). Bei Familienermäßigung verringert sich der Übergangsbeitrag entsprechend (§ 15 Absatz 3).

Beschlussvermerk. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des B.V. StarWings Gliencke e.V. am 31. Oktober 2026.

Vorsitz

Protokollführung